

Neues zum Gefahrstoffrecht

Fachtagung

„PSA im Umgang mit Gefahrstoffen“

am 16. Juli 2026

IHK Karlsruhe

Referat 44 – Betrieblicher Umweltschutz,
Stofflicher Gefahrenschutz,
Geologie, Bergbau



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft



Gefahrstoffverordnung 2024 - 2026

Schwerpunkte der Novellierungen: Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen

- Vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzepts bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B (aus der TRGS 910 in die GefStoffV)
→ Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos
- Neuregelung der Tätigkeiten mit Asbest
→ Umsetzung der Ergebnisse des Nationalen Asbestdialogs für Tätigkeiten mit Asbest
→ insbesondere beim Bauen im Bestand sowie
→ Umsetzung der EU-Asbestrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2668)
- Änderungen zu Regelungen bei der Verwendung von Biozid-Produkten

Tätigkeiten mit KMR*-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B (§ 10 und 10a GefStoffV) *krebserzeugend, keimzellmutagen, reproduktionstoxisch

Besondere Schutzmaßnahmen

- u.a.
- Verwendung geschlossener Systeme, wenn keine Substitution möglich ist
 - Bestimmung der Exposition der Beschäftigten
 - Abgrenzung Arbeitsbereiche, Zutrittsregelungen
 - Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung durch Arbeitgeber
 - Maßnahmenplan bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos oder wenn trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden kann

Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten

- u.a.
- Expositionsverzeichnis auch für reproduktionstoxische Stoffe
 - Übermittlung der Daten an zuständigen Unfallversicherer ohne Einwilligung der Beschäftigten
→ [Zentrale Expositionsdatenbank \(ZED\)](#)
 - Mitteilung an Behörde wenn Arbeitsplatzgrenzwert für KM-Stoffe nicht eingehalten werden kann oder im Bereich hohen Risikos

Tätigkeiten mit Asbest

- Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten mit Asbest (§ 5a GefStoffV)
- Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest (§ 11 GefStoffV)
 - Zulässigkeit von Tätigkeiten (nur im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten)
 - Ausnahmen und weitere Kriterien:
z.B. Instandhaltungsarbeiten nur zulässig, wenn keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos (> 100.000 Fasern pro Kubikmeter) und keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien erfolgt
- Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest (§ 11a GefStoffV)
 - Konkretisierung der Aufgaben des Arbeitgebers
 - Baubeginn nach dem 31. Oktober 1993 → Vermutung, dass i.d.R. kein Asbest vorhanden
- Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten
 - Regelungen zu Asbest in Anhang I Nummer 3 GefStoffV

**Ermöglichen von z. B. Arbeiten
beim Bauen im Bestand,
Modernisierung der
Gebäudetechnik, Maßnahmen
zur energetischen Sanierung**

Umsetzung EU-Asbestrichtlinie – GefStoffV 2025

- **Genehmigungspflicht für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos**
 - auf Grundlage der unternehmensbezogenen Anzeige
 - gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Eingang der unternehmensbezogenen Anzeige als erteilt, sofern die Behörde in dieser Zeit keine Einwände erhebt (Genehmigungsfiktion)
 - wird auf Antrag i.d.R. für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt, wenn Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass
 1. die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist und
 2. die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist.
 - Übergangsfrist: Genehmigung ist bis zum Ablauf des 19.12.2026 nachzuweisen
- **Zulassung** eines Betriebs für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos schließt die Genehmigung ein
- Zuständige Behörde veröffentlicht eine **Liste der Betriebe** mit Zulassung oder Genehmigung
 - Internetseite Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg: [Liste der Betriebe nach § 19 Absatz 6 GefStoffV](#)
 - Listen aller Bundesländer sollen zukünftig auf der Homepage der BAuA eingestellt werden.

Asbest – Anzeige, Genehmigung, Zulassung

Anzeige

- **Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest im Bereich mittleren oder niedrigen Risikos** ($< 100.000 \text{ F/m}^3$)
- unternehmensbezogene Anzeige (keine Genehmigung)
- ergänzende Anzeige nur für Bereich mittleren Risikos ($10.000 - 100.000 \text{ F/m}^3$)
- bei Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu erheblicher Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann

Genehmigung

- **Abbrucharbeiten mit Asbest im Bereich mittleren oder niedrigen Risikos** ($< 100.000 \text{ F/m}^3$)
- Genehmigung aufgrund der unternehmensbezogenen Anzeige
- bei wechselnden Arbeitsstätten: ergänzende Anzeige nur für Bereich mittleren Risikos
- Genehmigung ist mit Ablauf des 19. Dezember 2026 nachzuweisen

Zulassung

- **alle Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos*** ($> 100.000 \text{ F/m}^3$)
** (funktionale) Instandhaltung im Bereich hohen Risikos ist verboten*
- Antrag auf Zulassung
- Zulassung schließt Genehmigung mit ein
- bei wechselnden Arbeitsstätten: objektbezogene Anzeige, ergänzende Anzeige, Kopie der Zulassung

Sachkunde und Fachkunde Asbest

Arbeitgeber benötigt Personal mit Sach- oder Fachkunde (§ 11a Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 GefStoffV):

- **Sachkunde für die sachkundige verantwortliche Person (VP)**
→ Gefährdungsbeurteilung, Festlegung Schutzmaßnahmen, Unterweisung
- **Sachkunde für die weisungsbefugte aufsichtführende Person (AP)**
→ ständig vor Ort anwesend während der Durchführung der Tätigkeiten
- **Fachkunde der Beschäftigten**
 - fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Tätigkeiten mit Asbest fachgerecht durchzuführen.
 - Hinsichtlich Inhalt, Umfang und Bescheinigung der erforderlichen Fachkenntnisse sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Übergangsfristen bis zum 5. Dezember 2027 (§ 25 Abs. 5 und 6 GefStoffV):

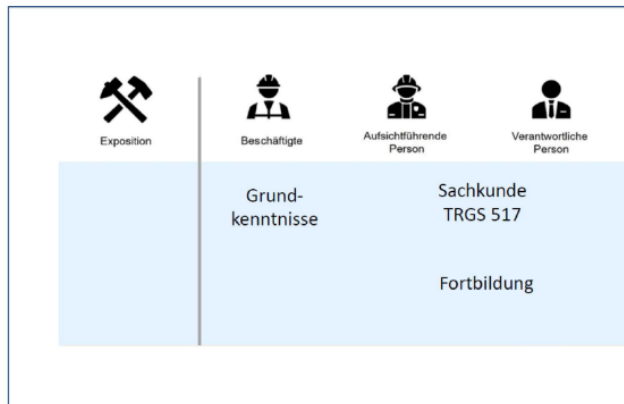
→ für Tätigkeiten nach TRGS 517: Fachkunde für Beschäftigte, Sachkunde für VP **und AP**

→ für Tätigkeiten nach TRGS 519: Fachkunde für Beschäftigte und Sachkunde für VP

Sachkunde Asbest - modulares System

Modulares Qualifikationssystem nach TRGS 517

Fach- und Sachkundepflicht für Tätigkeiten nach TRGS 517 (neu)



Anpassung der TRGS 517 (Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen) und der TRGS 519 (Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) an neue GefStoffV steht noch aus.

Modulares Qualifikationssystem nach TRGS 519

 Exposition	 Beschäftigte	 Aufsichtführende Person (AF)	 Verantwortliche Person (VP)
$< 10.000 \text{ F/m}^3$ Niedriges Risiko	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse + Modul Q1E oder Modul 2	Grundkenntnisse + Modul 2 + Modul 4
$< 100.000 \text{ F/m}^3$ Mittleres Risiko	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse + Modul 2	Grundkenntnisse + Modul 2 + Modul 4
$> 100.000 \text{ F/m}^3$ Hohes Risiko	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse + Modul 2 + Modul 3	Grundkenntnisse + Modul 2 + Modul 3 + Modul 4

Aktualisierung TRGS 517

TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“

neu für Tätigkeiten mit Asbest nach TRGS 517:

- Sachkunde der verantwortlichen Person
- Sachkunde der weisungsbefugten aufsichtführenden Person und
- Fachkunde der Beschäftigten

Bekanntmachungen des BMAS

- Modulares Qualifikationssystem TRGS 517 (Bekanntmachung des BMAS vom 28.01.2025)
- Hinweise zu Anzeige sowie Musterformulare für die TRGS 517 (Bekanntmachung des BMAS vom 20.8.2025)
→ ersetzt durch Bekanntmachung des BMAS vom 21.05.2026

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-517>

Aktualisierung TRGS 519

Aktualisierung der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

Bekanntmachungen des BMAS

- Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokonzept der Gefahrstoffverordnung (Bekanntmachung des BMAS vom 6.12.2024)
 - Einstufung von Tätigkeiten in Risikobereiche
 - Gleichwertigkeit der Sachkunde nach Anlagen 3 und 4 der TRGS 519 mit den künftigen Sachkundemodulen
- Änderung und Ergänzung Anlage 9 TRGS 519 (Bekanntmachung des BMAS vom 28.02.2025)
- Modulares Qualifikationssystem zur TRGS 519 (Bekanntmachung des BMAS vom 17.6.2025)
- Hinweise zur Zulassung von Betrieben für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos und zur Anzeige von Tätigkeiten mit Asbest sowie Musterformulare für die TRGS 519 (Bekanntmachung des BMAS vom 20.8.2025)
→ ersetzt durch Hinweise zu Zulassung, Genehmigung und Anzeige sowie Musterformulare für die TRGS 519 (Bekanntmachung des BMAS vom 21.05.2026)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-519>

Überleitungshilfe I

Überleitungshilfe

zur Anwendung der TRGS 519 bis zur
Anpassung der TRGS an das Risikokzept der
Gefahrstoffverordnung
(Bekanntmachung des BMAS vom 6.12.2024)

Einstufung von Tätigkeiten in Risikobereiche:

- **hohes Risiko (> 100.000 F/m³)**
- **mittleres Risiko (10.000 - 100.000 F/m³)**
- **niedriges Risiko (< 10.000 F/m³)**

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-519>

Tätigkeit	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 Anforderungen nach TRGS 519 Nr. 3 - 13 sind zusätzlich umzusetzen	Risikozuordnung soweit die Schutzmaßnahmen umgesetzt sind und die Exposition nicht anderweitig nachgewiesen wurde	Qualifikation ¹⁾
Tätigkeiten mit geringer Exposition nach TRGS 519 Nr. 2.8		TRGS 519 Nr. 15.1	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 Nr. 2.9		TRGS 519 Nr. 15.2 / Ausführung der Tätigkeiten gemäß Verfahrensbeschreibung	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1 oder Q1E
Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten z.B. Spritzbest, asbesthaltige Leichtbauplatten, Asbestpappen, mehrschichtige Boden- und Wandbeläge (Cushion-Vinyl), Dichtungsschnüre				
Abbruch- und Sanierungsarbeiten		TRGS 519 Nr. 14 (mit Ausnahme Nr. 14.4)	hohes Risiko	VP: Q3 AF: Q3
	Arbeiten geringem Umfangs nach TRGS 519 Nr. 2.10	TRGS 519 Nr. 14.4	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
Abbrucharbeiten an Asbestzementprodukten z. B. Dach- und Fassadenplatten, Asbestzementrohre				
Arbeiten im Freien		TRGS 519 Nr. 16.2	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
	Arbeiten geringen Umfangs nach TRGS 519 Nr. 2.10 (Gesamtfläche < 100 m²)	TRGS 519 Nr. 16.2	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
Arbeiten in Innenräumen	zerstörungsfreier Ausbau	TRGS 519 Nr. 16.3	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
	nicht zerstörungsfreier Ausbau – Trennen eines einzelnen Rohres durch Brechen	TRGS 519 Nr. 16.3	mittleres Risiko	VP: Q2 VP: Q2
	nicht zerstörungsfreier Ausbau (Sägen, Bohren, Schneiden)	TRGS 519 Nr. 16.3, ergänzend Maßnahmen nach Nr. 14	hohes Risiko	VP: Q3 AF: Q3
Instandhaltungsarbeiten				
Instandhaltungsarbeiten an Asbestzement- Produkten, z.B. Ausbau einzelner defekter AZ- Platten		TRGS 519 Nr. 17.2 mit Beachtung Nr. 16 und 17.1	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
Instandhaltungsarbeiten an Dichtungen und Packungen		TRGS 519 Nr. 17.3	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
Instandhaltungsarbeiten an Bremsanlagen und Kopplungen		TRGS 519 Nr. 17.4	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2

Hinweise

- Die Angaben in der Tabelle beziehen sich auf die TRGS 519 in der Fassung vom 31.03.2022.
- hohes Risiko Exposition liegt oberhalb der Toleranzkonzentration von 100.000 F/m³.
- mittleres Risiko Exposition liegt oberhalb der Akzeptanzkonzentration (10.000 F/m³), aber unterhalb der Toleranzkonzentration (100.000 F/m³).
- niedriges Risiko Exposition liegt unterhalb der Akzeptanzkonzentration von 10.000 F/m³

Überleitungshilfe II

Überleitungshilfe

zur Anwendung der TRGS 519 bis zur
Anpassung der TRGS an das Risikokzept
der Gefahrstoffverordnung
(Bekanntmachung des BMAS vom 6.12.2024)

Qualifikation:

Gleichwertigkeit der Sachkunde nach
Anlagen 3 und 4 der TRGS 519 mit den
künftigen Sachkundemodulen

Ein Sachkundenachweis nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. 4 behält auch mit Einführung des aufgaben- und risikobezogenen Qualifikationskonzepts unter Beachtung der Fortbildungsverpflichtungen nach GefStoffV seine Gültigkeit. In der nachfolgenden Tabelle wird die Gleichwertigkeit der Sachkunde nach Anlagen 3 und 4 mit den künftigen Sachkundemodulen dargestellt.

Qualifikation der verantwortlichen Person (VP)

		aufgaben- und risikobezogene Qualifikation	Sachkunde nach TRGS 519 *)
VP-Q1	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos	GK + M2 + M4	produkt- / verfahrensabhängig: Sachkunde nach Anlage 4a, 4b oder 4c
VP-Q2	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos	GK + M2 + M4	produkt- / verfahrensabhängig: Sachkunde nach Anlage 4a, 4b oder 4c
VP-Q3	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos	GK + M2 + M3 + M4	Sachkunde nach Anlage 3

Qualifikation der aufsichtführenden Person (AP)

		aufgaben- und risikobezogene Qualifikation	Sachkunde nach TRGS 519 *)
AF-Q1E	Qualifikation für die Anwendung ausschließlich anerkannter emissionsarmer Verfahren	GK + Praxismodul Q1E	Anlage 10 (GK + Q1E)
AF-Q1	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos (incl. emissionsarme Verfahren)	GK + M2	produkt- / verfahrensabhängig: Sachkunde nach Anlage 4a, 4b oder 4c
AF-Q2	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos	GK + M2	produkt- / verfahrensabhängig: Sachkunde nach Anlage 4a, 4b oder 4c
AF-Q3	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos	GK + M2 + M3	Sachkunde nach Anlage 3

*) Sachkunde nach Anlage 3 schließt Sachkunde nach Anlage 4 ein. Sachkunde nach Anlage 4c schließt Sachkunde nach Anlage 4a oder 4b ein.

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-519>

Gefahrstoffverordnung 2025 – Biozid-Produkte

Änderung der Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte:

Einschränkung des Geltungsbereichs des § 15c GefStoffV, gilt nun für

- Schädlingsbekämpfungsmittel der Hauptgruppe 3 nach Anhang V der REACH-Verordnung (EU 528/2021), die eingestuft sind als
 - akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder
 - krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
 - spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE*(bisher galt dies allgemein für Biozid-Produkte mit diesen Eigenschaften)*
- für alle Biozid-Produkte, für die für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde

→ Anzeige- und Sachkundepflicht für diese Biozid-Produkte

TRGS zu Biozid-Produkten

Neue TRGS zu Biozid-Produkten:

- TRGS 540 Verwendung von Biozid-Produkten – Grundanforderungen (Ausgabe September 2025)
→ derzeit redaktionelle Anpassung an novellierte GefStoffV 2025
- TRGS 541 Verwendung von Biozid-Produkten – Sachkundepflicht
- TRGS 542 Begasung (soll TRGS 512 u.a. TRGSen ersetzen)

Gefahrstoffverordnung 2026 (im Verfahren)

Referentenentwurf vom 02.03.2026

- OWi-Tatbestand in § 21 Nr. 3c GefStoffV (Verstöße bei Beantragung einer Genehmigung) soll gestrichen und ersetzt werden durch:
Owi-Tatbestand für das Durchführen von Abbrucharbeiten nach § 11a Absatz 4a Satz 1 ohne Genehmigung (in § 22 Absatz 1 Nummer 17f)

Beschluss Bundesrats-DS 194/26 vom 12.06.2026:

- Klarstellung, dass auch bei vor 2022 unbefristet erteilten Zulassungen von Betrieben für Tätigkeiten mit Asbest die Übergangsfrist in § 25 Abs. 6 GefStoffV gilt, d.h. Zulassungen gelten bis 5. Dezember 2028
- Verlängerung der Übergangsfrist in § 25 Absatz 2 GefStoffV für Sachkundeanforderung für Biozid-Produkte um drei Jahre, d.h. bis 28. Juli 2030

→ **Umsetzung bleibt abzuwarten**

Gefahrstoffe und PSA

§ 7 (Grundpflichten):

Absatz 5: Beschäftigte müssen die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht. Die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung darf keine Dauermaßnahme sein. Sie ist für jeden Beschäftigten auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken.

Absatz 6: Der Arbeitgeber stellt sicher, dass

1. die persönliche Schutzausrüstung an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
2. die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt wird und
3. schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgebessert oder ausgetauscht wird.

§ 9 (Zusätzliche Schutzmaßnahmen):

Absatz 3: Bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts muss der Arbeitgeber unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 erneut durchführen und geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten. Wird trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Absatz 4: Besteht trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.

§ 10 Absatz 4 GefStoffV (KMR-Stoffe):

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 festzulegen, bei welchen Tätigkeiten Beschäftigte persönliche Schutzausrüstung tragen müssen. Dies ist insbesondere der Fall

1. bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos,
2. bei einer wesentlich erhöhten Exposition gegenüber Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert oder Toleranzkonzentration oder
3. bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos beim Auftreten von Expositionsspitzen.

Gefahrstoffe und PSA (II)

§ 13 Absatz 1 (Betriebsstörungen, Unfälle, Notfälle):

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten, die im Gefahrenbereich tätig werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung sowie gegebenenfalls erforderliche spezielle Sicherheitseinrichtungen und besondere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Gefahrenbereich müssen die Beschäftigten die Schutzkleidung und die persönliche Schutzausrüstung für die Dauer des nicht bestimmungsgemäßen Betriebsablaufs verwenden. Die Verwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung muss für die einzelnen Beschäftigten zeitlich begrenzt sein. Ungeschützte und unbefugte Personen dürfen sich nicht im festzulegenden Gefahrenbereich aufhalten.

§ 22 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 3

Nr. 15: wer entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 oder § 9 Absatz 4 eine persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,

Nr. 17e: wer entgegen § 11a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.3 Absatz 2 Satz 1 einen Schutzanzug nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt,

Anhang I Nr. 2.3 (Partikelförmige Gefahrstoffe - Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben):

Absatz 8: Für staubintensive Tätigkeiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Exposition so weit wie möglich zu verkürzen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung nach § 6, dass die in Absatz 2 in Bezug genommenen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden können, hat der Arbeitgeber geeignete persönliche Schutzausrüstung, insbesondere zum Atemschutz, zur Verfügung zu stellen. Diese ist von den Beschäftigten zu tragen.

Anhang I Nr. 3 (Asbest):

Nr. 3.2 Arbeitsplan mit Beschreibung der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen

Nr. 3.3 Schutzmaßnahmen: Absatz 2: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte, Schutzanzüge und, soweit erforderlich, weitere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Haben Sie Fragen?

Dr. Jutta Schmitt

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Referat 44 – Betrieblicher Umweltschutz, Stofflicher Gefahrenschutz, Geologie, Bergbau

E-Mail: jutta.schmitt@um.bwl.de